

Arbeitslos ohne Anspruch  
auf Arbeitslosengeld



Informationen  
und Tipps



**Bundesagentur  
für Arbeit**

## Die wichtigsten Infos auf einen Blick

### **Sie sind arbeitslos und suchen eine Beschäftigung, haben aber keinen Anspruch auf Arbeitslosengeld?**

Ihre Arbeitsagentur unterstützt Sie gerne bei der Beschäftigungssuche! Bei der Auswahl des für Sie passenden Angebots sind wir auf Ihre aktive Mit Hilfe angewiesen.

Wie die Zusammenarbeit mit Ihrer Arbeitsagentur konkret aussehen kann, wird im Folgenden näher beschrieben.

### **Hier finden Sie Antworten auf die wichtigsten Fragen:**

1. Wann gelten Sie als arbeitslos?
2. Welche Dienstleistungen erhalten Sie von Ihrer Arbeitsagentur, wenn Sie arbeitslos gemeldet sind?
3. Was erwartet Ihre Arbeitsagentur von Ihnen, wenn Sie arbeitslos gemeldet sind und keinen Anspruch auf Arbeitslosengeld haben?
4. Welche Alternativen bieten sich?
5. Was ist noch zu beachten? (rechtliche Hinweise)

## 1. Wann gelten Sie als arbeitslos?

Sie gelten als **arbeitslos**, wenn Sie:

- eine sozialversicherungspflichtige wöchentlich mind. 15 Stunden umfassende Beschäftigung suchen,
- beschäftigungslos sind (d.h. vorübergehend keine mind. 15 Std./Woche umfassende Beschäftigung ausüben),
- sich persönlich bei der Arbeitsagentur an Ihrem Wohnort arbeitslos gemeldet haben,
- sich bemühen, Ihre Arbeitslosigkeit zu beenden (Eigenbemühungen) und
- den Vermittlungsbemühungen der Arbeitsagentur zur Verfügung stehen (Verfügbarkeit für den Arbeitsmarkt).

## 2. Welche Dienstleistungen erhalten Sie von Ihrer Arbeitsagentur, wenn Sie arbeitslos gemeldet sind?

Sie erhalten folgende Dienstleistungen kostenlos:

- persönliche Beratung zu Fragen der Integration in den Arbeitsmarkt (nach vorheriger Terminvereinbarung)
- individuelle Arbeitsvermittlung
- die Möglichkeit zur Stellensuche über die JOB-BÖRSE [www.arbeitsagentur.de](http://www.arbeitsagentur.de) (über die Selbstinformationseinrichtung im Berufsinformationszentrum (BIZ) oder zu Hause)

Darüber hinaus können Sie – nach Prüfung des Einzelfalls – auch Leistungen der aktiven Arbeitsförderung erhalten, wie zum Beispiel Trainingsmaßnahmen, die Erstattung von Bewerbungskosten oder Reisekosten, die durch ein Vorstellungsgespräch entstehen.



### **3. Was erwartet Ihre Arbeitsagentur von Ihnen, wenn Sie arbeitslos gemeldet sind und keinen Anspruch auf Arbeitslosengeld haben?**

Wenn Sie das Dienstleistungsangebot Ihrer Arbeitsagentur in Anspruch nehmen möchten, dann wird von Ihnen erwartet, dass Sie mit uns aktiv zusammenarbeiten, indem Sie:

- ◆ **sich nachweislich selbst bemühen, Ihre Arbeitslosigkeit zu beenden, zum Beispiel durch**
  - schriftliche Bewerbungen
  - die Stellensuche über Zeitungen oder Internet
  - die Nutzung der JOBBÖRSE [www.arbeitsagentur.de](http://www.arbeitsagentur.de)
  - die Teilnahme an Eingliederungsmaßnahmen



◆ **den Bemühungen der Arbeitsagentur zur Verfügung stehen, zum Beispiel indem Sie**

- Termine bei Ihrer Arbeitsagentur wahrnehmen und sich auf Vermittlungsvorschläge unverzüglich bewerben bzw. vorstellen
- bereit sind, an Maßnahmen zur beruflichen Eingliederung teilzunehmen
- bereit sind, für die Aufnahme einer Arbeit Pendelzeiten von bis zu 2,5 Stunden (bei einer Verfügbarkeit ab 30 Std./Woche) bzw. zwei Stunden (bei einer Verfügbarkeit von bis zu 30 Std./Woche) täglich für die Hin- und Rückfahrt in Kauf zu nehmen
- für die Zeit, für die Sie sich Ihrer Arbeitsagentur zur Verfügung gestellt haben, die Kinderbetreuung/Pflege Angehöriger sichergestellt haben
- zur Arbeitsstelle kommen können (z.B. mit öffentlichen Verkehrsmitteln oder dem PKW)

◆ **alle für die erfolgreiche Vermittlung erforderlichen Auskünfte erteilen und Unterlagen vorlegen, zum Beispiel**

- Informationen über Ihre beruflichen Qualifikationen
- die Vorlage von Ausbildungs- und Arbeitszeugnissen

**Hinweis:** Bitte beachten Sie, dass wir die Ihnen angebotene Arbeitsvermittlung nach drei Monaten einstellen, wenn Sie uns nicht vorher persönlich mitteilen, dass Sie diese Dienstleistung weiterhin in Anspruch nehmen möchten.

#### 4. Welche Alternativen bieten sich?

- **Alternativ zur Arbeitslosmeldung können Sie sich auch arbeitsuchend melden.**

Auch als Arbeitsuchende/r erhalten Sie Dienstleistungen wie Beratung oder Arbeitsvermittlung (siehe Punkt 2) und gegebenenfalls finanzielle Leistungen. Näheres erfahren Sie von Ihrem Arbeitsvermittler/ Ihrer Arbeitsvermittlerin.

Auch bei der Arbeitsuchendmeldung ist es erforderlich, dass Sie sich aktiv selbst bemühen, einen Arbeitsplatz zu finden. Zudem müssen Sie uns auch als Arbeitsuchende/r alle erforderlichen Auskünfte erteilen und Unterlagen vorlegen (z. B. Informationen über Ihre beruflichen Qualifikationen, Ausbildungs- und Arbeitszeugnisse). Ihre individuellen Vorstellungen (z. B. hinsichtlich Arbeitsort, Pendelzeiten) können bei der Beschäftigungssuche allerdings weitgehender berücksichtigt werden als wenn Sie arbeitslos gemeldet wären.

Bitte achten Sie darauf, dass wir die Ihnen angebotene Arbeitsvermittlung nach drei Monaten einstellen, wenn Sie uns nicht vorher mitteilen, dass Sie weiterhin die Dienstleistungen in Anspruch nehmen möchten.

**Hinweis:** Auch wenn Sie eine Beschäftigung/selbständige Tätigkeit von mehr als 15 Std./Woche aufnehmen, können Sie arbeitsuchend gemeldet bleiben.



- **Bevor Sie sich arbeitslos melden, sollten Sie auch alternative Beschäftigungsmöglichkeiten in Betracht ziehen.**

Ein Minijob beispielsweise bietet den Vorteil, dass Sie Kenntnisse und Fähigkeiten erhalten bzw. erwerben. In Bewerbungen können Sie diese Zeiten als Beschäftigungszeiten ausweisen. Dadurch erhöhen sich Ihre Chancen auf eine sozialversicherungspflichtige Beschäftigung.

### **5. Was ist noch zu beachten? (rechtliche Hinweise)**

Informationen zur Beschäftigungssuche sowie die Selbstinformationseinrichtungen (JOBBOERSE unter [www.arbeitsagentur.de](http://www.arbeitsagentur.de), Berufsinformationszentren) der Arbeitsagentur können Sie jederzeit kostenlos - auch ohne Meldung bei der Arbeitsagentur - in Anspruch nehmen.

Zeiten der Arbeitslosigkeit werden von Ihrer Agentur für Arbeit an den Rentenversicherungsträger gemeldet. Sie können - bei Vorliegen aller übrigen rentenrechtlichen Voraussetzungen - als beitragsfreie Anrechnungszeiten berücksichtigt werden. Zeiten, in denen Sie arbeitsuchend gemeldet sind, werden rentenrechtlich nicht angerechnet.

Haben Sie weitere Fragen? Ihre Ansprechpartner in der Arbeitsagentur helfen Ihnen gern weiter.

**Herausgeber**  
Bundesagentur für Arbeit  
Zentrale  
Juli 2008

**[www.arbeitsagentur.de](http://www.arbeitsagentur.de)**